

gleich gewisse hartnäckige Züge heraus, auf die bereits im vorjährigen Bericht hingewiesen wurde^{21*}.

Ein spezieller Ausdruck dafür ist die wiederholte Straffälligkeit. Zwar deuten auch hier die statistischen Daten auf eine abnehmende Tendenz hin (Tabelle 4), aber die Stabilität, mit der diese Erscheinung Jahr für Jahr 'erneut auftritt, bleibt augenfällig.

Tabelle 4

Jahr	jährlich festgestellte Täter, die				zusammen	
	gerichtlich vorbestraft waren		wegen Straftaten bereits vor gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege gestanden haben		absolut	Prozent von allen Tätern
1964	18 433	20,0	2 121	2,3	20 560	22,3
1965	14 811	17,9	1 867	2,2	16 678	20,1
1966	15 457	17,0	1 663	1,8	17 120	18,8
1967	15 195	16,6	1 412	1,5	16 607	18,1
1968	14 281	17,5	1 400	1,7	15 681	19,2

Gleiches gilt für die Rolle des übermäßigen Alkoholgenusses beim Zustandekommen von Straftaten. Der Anteil der Strafrechtsverletzer, die während der Tat ausführung von Alkohol beeinflusst waren, betrug:

1964 27,3 Prozent
 1965 30,6 Prozent
 1966 31,8 Prozent
 1967 31,0 Prozent
 1968 30,5 Prozent

Nach wie vor werden die folgenden Straftaten überwiegend unter Alkoholeinwirkung begangen²⁵:

Raub 60,6 (52,2) Prozent
 Vergewaltigung 56,2 (59,6) Prozent
 Vorsätzliche Körperverletzung 56,4 (54,8) Prozent
 Sachbeschädigung (soz. Eigentum) 62,1 (55,4) Prozent
 Sachbeschädigung (pers. Eigentum) 55,1 (60,5) Prozent
 Verkehrsdelikte 62,2 (66,2) Prozent

Auffällig ist, daß generell bei keiner dieser Straftatengruppen im Jahre • 1968 ein Anstieg eingetreten ist, sondern die Zahlen durchweg niedriger liegen als im Jahre 1967. Wenn trotzdem bei einigen (Raub, Vorsätzliche Körperverletzung, Beschädigung sozialistischen Eigentums) der Anteil der alkoholbeeinflussten Täter größer wird, so könnte das ein Zeichen dafür sein, daß derartige Straftaten in der Tendenz immer mehr vorwiegend aus solchen Situationen erwachsen, in denen die Täter der enthemmenden Wirkung berauscher Mittel unterliegen. Hingegen nehmen solche Straftaten, die nicht im Zustand alkoholischer Beeinflussung geschehen, ab.

Entfaltung einer planmäßigen gesellschaftlichen Offensive gegen die Kriminalität

Wenn wir heute im Ergebnis einer zwanzigjährigen Entwicklung der Arbeiter-und-Bauern-Macht mit Fug und Recht feststellen können, daß die Kriminalität nicht im Mittelpunkt unseres Gesellschaftslebens steht, so müssen wir zugleich jeglichen Anwendungen von Selbstzufriedenheit entschieden wehren. Es ist richtig und notwendig, den Weg, den wir zurückgelegt haben, zu überblicken und Fortschritte, die wir erreichten, zu konstatieren. Andererseits jedoch liegt die Zukunft immer vor uns, und an ihr gemessen, haben wir stets erst begonnen. Darum muß uns eben dieses zwanzigste Jahr unserer Republik vor allem Anlaß sein, die Erfolge der nächsten Jahre vorzubereiten und sicher-

²¹ NJ 1968 S. 390 ff.

²² Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1968, die Angaben in Klammern auf das Jahr 1967.

zustellen. Das erfordert qualifizierte, langfristig geplante wissenschaftlich begründete Arbeit. Wenn wir weiter vorankommen wollen, dürfen wir uns nicht hinter Erfolge verschanzen, sondern müssen die eigene Leistung kritisch werten. Dabei kann das spätkapitalistische System in Westdeutschland für uns in keiner Weise ein Maßstab sein. Gemessen an den Möglichkeiten und Erfordernissen der sozialistischen Ordnung in der DDR, müssen wir einschätzen, daß die Wirkung der Rechtspflegeorgane im Rahmen der Organisierung und Koordinierung des gesellschaftlichen Kampfes gegen die Kriminalität noch zu gering ist.

Die siegreiche Arbeiterklasse, die unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gelernt hat, Staat und Wirtschaft zu leiten, hat in kontinuierlicher Fortführung ihrer erfolgreichen Politik die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten zum gemeinsamen Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger erhoben (Art. 90 Abs. 2 der Verfassung). Das erfordert, im Prozeß der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus den umfassenden gesellschaftlichen Charakter des Kampfes und der Vorbeugung gegen die Kriminalität voll auszubilden. Dazu muß die komplizierte Aufgabe bewältigt werden, die Erfordernisse der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung immer besser in die Leitung der gesellschaftlichen Prozesse zu integrieren und über ein ganzes System von konkreten Leitungsverantwortungen und Maßnahmen (Art. 3 StGB) in den staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften zur Wirkung zu bringen. Hierfür haben die Rechtspflegeorgane wesentliche Voraussetzungen zu schaffen, vor allem durch

- die vollständige Aufdeckung aller vorkommenden Kriminalität und die allseitige Aufklärung der Straftaten,
- die bessere Aufdeckung und Erforschung der konkreten Ursachen von Straftaten und der Bedingungen, durch die sie ermöglicht oder erleichtert werden, sowie eine wesentlich höhere Wirksamkeit der Maßnahmen zu ihrer Einschränkung und Aufhebung,
- die Sicherung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des eines Verbrechens oder Vergehens Schuldigen und die Verstärkung der individuellen und gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafen, einschließlich der Wiedereingliederung Haftentlassener in das gesellschaftliche Leben,
- die planmäßige Auslösung gesellschaftlicher Aktivitäten, um im Zusammenwirken mit anderen Organen — insbesondere den örtlichen Volksvertretungen — eine immer umfassendere Teilnahme der Bürger am Kampf gegen Straftaten und an einer gezielten Kriminalitätsvorbeugung zu erreichen.

Die Leitung des Kampfes gegen Straftaten muß konzentriert darauf ausgerichtet werden, die Wirkung dieser Komponenten zu optimieren, wozu die Staatsanwaltschaft die ihr übertragenen Befugnisse und Mittel vom Standpunkt der sozialistischen Gesetzlichkeit voll auszuschöpfen hat. Alle Relikte von Vorstellungen eines Automatismus im Prozeß der Verminderung der Kriminalität müssen endgültig überwunden werden. Die weitere Zurückdrängung der Kriminalität kann in keiner Weise das spontane Resultat der sozialistischen Entwicklung sein, sondern immer nur das Ergebnis notwendiger, organisierter, sachkundiger gesellschaftlicher Aktivitäten — als unerläßliches Element der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Das verlangt, im Verlaufe der folgenden Jahre eine planmäßige gesellschaftliche Offensive gegen die Kriminalität zu entfalten, die allerorts konkret auf die sachlichen und regionalen Schwerpunkte von Strafrechtsverletzungen gelenkt werden muß.